

ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖFFENTLICHES RECHT I

3. Klausur

02.02.2012

1.

Stefan S. hat von seinem Großvater ein Grundstück mit der EZ 14/5 in der Gemeinde Walding (Bezirk Urfahr-Umgebung, Oberösterreich) geerbt, das im einschlägigen Flächenwidmungsplan als „Bauland-Wohngebiet“ ausgewiesen wird.

Er beantragt beim sachlich und örtlich zuständigen Bürgermeister der Gemeinde Walding die Baubewilligung für ein Einfamilienhaus. Gem § 54 Abs 1 Oö. BauO 1994 ist über einen solchen Antrag im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu entscheiden. Auf den benachbarten Grundstücken sind bereits drei weitere Einfamilienhäuser errichtet, wobei alle Grundstücke die gleiche Lage und Beschaffenheit aufweisen.

- a. Welches Verfahrensrecht hat der Bürgermeister bei der Erlassung des Bescheides anzuwenden? (1) / ____
- b. Welche(s) Grundrecht(e) von Stefan S. könnte(n) verletzt sein, wenn ihm bei Erfüllung aller Voraussetzungen die Baubewilligung nicht erteilt wird? Begründen Sie! (2) / ____
(+2 ZP) / ____
- c. Welches Rechtsmittel kann Stefan S. gegen den Bescheid des Bürgermeisters, mit dem die Baubewilligung versagt wird, innerhalb welcher Frist an welche Behörde erheben? (2) / ____
- d. Hätte die Behörde I. Instanz eine Möglichkeit, ihren eigenen Bescheid aufzuheben, wenn sie aufgrund des von Stefan S. eingebrachten Rechtsmittels erkennt, dass ihr ein Fehler unterlaufen ist? Nennen Sie die Voraussetzungen für eine solche neuerliche Entscheidung und das Rechtsmittel dagegen! (2) / ____
- e. Welchen Rechtsbehelf kann Stefan S. im Fall der Versagung der Baubewilligung gegen den letztinstanzlichen Bescheid der Gemeinde erheben? Nennen Sie auch die verfassungsrechtlichen Grundlagen! (2) / ____
- f. Unter welchen Voraussetzungen kann Stefan S. im Fall der Versagung der Baubewilligung ein Verfahren vor dem VwGH anstrengen? Nennen Sie auch die verfassungsrechtliche Grundlage!(2) / ____

2.

Das Land Oberösterreich, Betreiber des Landestheaters Linz, kauft für das in diesem Jahr anlaufende Stück „Romeo und Julia“ Stoffe für die Kostüme der Darsteller.

- a. Ist der Ankauf der Stoffe durch das Land Oberösterreich der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen? Begründen Sie! (2) / ____
- b. Das Land Oberösterreich bezahlt dem Stoffhändler die Ware nicht vollständig. Wie könnte sich der Stoffverkäufer gegen das Handeln des Landes Oberösterreich wehren? (1) / ____

3.

Die Salzburger Landesregierung hat auf Grund des § 60 Abs 1 und 2 Jagdgesetz 1993, LGBl 100, eine Verordnung – kundgemacht im Sbg LGBl 2009/113 – erlassen, mit der für Rot- und Gamswild Mindestabschüsse festgelegt werden (Abschussplanverordnung 2010 bis 2012).

- a. Um welche Art von Verordnung handelt es sich bei der Abschussplanverordnung 2010 bis 2012? Begründen Sie! (2) / ____
- b. Nennen Sie die (vier) Merkmale einer Verordnung! (2) / ____
- c. Hatte die Salzburger Landesregierung bei der Erlassung der Abschussplanverordnung das AVG heranzuziehen? Begründen Sie! (1) / ____
- d. Wie hat der UVS vorzugehen, wenn eine von ihm anzuwendende Verordnung fehlerhaft kundgemacht wurde? (2) / ____
- e. Hat die Verwaltungsbehörde eine fehlerhaft kundgemachte Verordnung anzuwenden? Begründen Sie! (2) / ____

4.

Kreuzen Sie jeweils an, ob die Aussage zutrifft oder nicht!

A.	JA	NEIN
1. In den abgekürzten Verfahren des VStG wird eine Strafe ohne vorangehendes Ermittlungsverfahren verhängt.		
2. Das Rechtsmittel gegen eine Strafverfügung ist die Berufung.		
3. Die Strafverfügung ist kein Bescheid.		
4. Wird die mittels Anonymverfügung verhängte Strafe nicht bezahlt, hat die zuständige Behörde den Täter auszuforschen und ein Strafverfahren gegen ihn einzuleiten.		
5. Die Organstrafverfügung ist ein Bescheid, gegen den binnen zwei Wochen ab Zustellung „Einspruch“ erhoben werden kann.		
6. Im Verwaltungsstrafrecht sind die Berufungsbehörden grundsätzlich – bis auf Finanzstrafsachen des Bundes – die UVS.		

(2) / ____

B.	JA	NEIN
1. Das Bundesgesetzblatt besteht aus vier Teilen.		
2. Unter „BGBl I“ werden unter anderem Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates und Gliedstaatsverträge kundgemacht.		
3. Unter „BGBl II“ werden auch die Verordnungen von Landesorganen kundgemacht.		
4. Die Staatsverträge des Bundes müssen nicht kundgemacht werden.		
5. Die Abkürzung „BR“ in der Materialienleiste des Bundesgesetzblatts meint „Bundesregierung“.		
6. Eine Abfrage aus dem RIS ist kostenpflichtig.		

(2) / ____

C.	JA	NEIN
1. Das „Interpellationsrecht“ ermöglicht dem Nationalrat, Anträge an die Bundesregierung zu richten und so die Vollziehung zu steuern.		
2. Das Fragerecht des Nationalrates gegenüber der Bundesregierung verpflichtet diese, die an sie gerichteten Fragen zu beantworten.		
3. Der Bundesrat kann durch Beschluss Untersuchungsausschüsse einrichten.		
4. Eine Regierung ist nur politisch stabil, wenn die die im Nationalrat vertretenen Parteien zusammen mindestens die Hälfte der Abgeordneten stellen. Damit kann jedes Misstrauensvotum verhindert werden.		
5. Ein Misstrauensvotum gegen ein Mitglied der Bundesregierung kann nur erhoben werden, wenn dieses Mitglied rechtswidrig gehandelt hat.		
6. Eine staatsrechtliche Anklage gegen ein Mitglied der Bundesregierung beim VfGH bedarf eines Beschlusses des Nationalrates.		

(2) / ____

5.

Die beiden Jus-Studenten Günther und Thomas möchten eine politische Partei gründen.

- a. Nennen Sie die Rechtsquelle, in der das Verfahren zur Gründung einer politischen Partei geregelt ist! Ist dieses Gesetz Verfassungsrecht im materiellen und/oder im formellen Sinn? (2) / ____
- b. Wie hätten die beiden Studenten bei der Gründung einer politischen Partei vorzugehen? (2) / ____

6.

W betreibt eine Wäscherei. Weil er verbotenerweise schon mehrmals Abwässer seines Betriebs in den nahegelegenen Fluss eingeleitet hat, leitet die Behörde ein Verfahren zur Schließung des Betriebs nach § 360 Abs 1 GewO ein. (Hinweis: es handelt sich dabei nicht um ein Strafverfahren, sondern um ein Verwaltungsverfahren nach dem AVG).

- a. Als W von einem Mitarbeiter der Behörde befragt wird, gesteht er ein, zweimal kontaminiertes Abwasser in den Fluss eingeleitet zu haben. Muss die Behörde trotz des Geständnisses von W noch prüfen, wie viel oder wie oft Abwasser in den Fluss eingeleitet wurde, auch wenn der zweimalige Verstoß schon für eine Schließung der Wäscherei ausreichen würde? (2) / ____
- b. Die Behörde bestellt im Verfahren einen Amtssachverständigen, der in seinem Gutachten zum Ergebnis gelangt, dass W seit etwa einem Jahr regelmäßig Abwässer in den Fluss eingeleitet hat. Ist die Behörde an dieses Gutachten gebunden? (2) / ____
- c. Welche Beweismittel kann die Behörde noch heranziehen? (2) / ____
- d. In der Folge erlässt die Behörde einen Bescheid, in dem sie die gänzliche Schließung des Betriebs nach § 360 Abs 4 GewO 1994 anordnet. Da W die Wäscherei dennoch weiter betreibt, lässt die Behörde die Türen versiegeln und den Betrieb sperren. Welche Kategorie des Verwaltungshandelns liegt in diesem Fall vor? (1) / ____

7.

R fährt am 22.12.2011 gegen 23:30h mit seinem PKW von einer Weihnachtsfeier nach Hause und wird im Zuge einer Planquadrat-Aktion von Organen der Bundespolizeidirektion Linz aufgehalten. Wegen des Verdachts der Alkoholisierung wird R aufgefordert einen Alkoholtest durchführen zu lassen. Dieser ergibt eine Alkoholisierung von 0,8 Promille. Da R seine Fahrt nach Hause unbedingt fortsetzen will und sich weigert, zu Fuß zu gehen, ziehen die beiden Polizisten den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln des Fahrzeuges von R gegen seinen Willen ein.

- a. Welche Handlungskategorie der Verwaltung liegt im konkreten Fall vor? Begründen Sie! (2) / ____
- b. Mit welchem Rechtsbehelf an welche Behörde kann sich R gegen das Verhalten der Polizisten zur Wehr setzen? Nennen Sie die gesetzlichen Grundlagen! (2) / ____
- c. Binnen welcher Frist muss R dieses Rechtsmittel einbringen? (1) / ____
- d. Mit welcher Rechtsatzform entscheidet die Rechtsmittelbehörde? (1) / ____

8.

Zeigen Sie die Rechtshutzmöglichkeiten gegen einen Bescheid in der Landesverwaltung auf, wenn das Materiengesetz nichts Besonderes regelt! Führen Sie die jeweiligen Behörden mit ihrer genauen Bezeichnung an!

a) für Freistadt

↑
Ende administrativer Instanzenzug
II. ↑
I.

b) für Linz

↑
Ende administrativer Instanzenzug
II. ↑
I.

(4) / ____